

MOTION VON JOSEF LANG

BETREFFEND REGISTRIERUNG GLEICHGESCHLECHTLICHER
PARTNERSCHAFTEN

VOM 8. JULI 2003

Kantonsrat Josef Lang, Zug, sowie 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 8. Juli 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die rechtlichen Voraussetzungen zur Registrierung von gleichgeschlechtlichen Paaren schafft und zusätzlich die dazu notwendigen Gesetzesanpassungen beinhaltet.

Begründung:

In verschiedenen Kantonen sind Bestrebungen im Gange, gleichgeschlechtliche Partnerschaften anzuerkennen und besser zu stellen. In diesem Sinne haben im Kanton Zürich fast zwei Drittel der Stimmenden am 22. September 2002 folgendem Gesetz zugestimmt:

I. Definition der Partnerschaft

Paragraph 1. Eine Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes begründen zwei Personen gleichen Geschlechts, welche im zuständigen Register eingetragen sind. Die Register werden von den Zivilstandsämtern geführt.

II. Begründung der Partnerschaft

Paragraph 2. Die Eintragung erfolgt auf gemeinsames Gesuch zweier Personen,

- a. welche mündig und urteilsfähig sowie weder verheiratet noch bereits registrierte Partner/Partnerinnen sind,
- b. welche im Kanton zusammenleben,
- c. welche sich wenigstens sechs Monate zuvor in einer öffentlichen Urkunde gegenseitig schriftlich verpflichtet haben, einen gemeinsamen Haushalt zu führen und sich Beistand und Hilfe zu leisten.

Zuständig für die Registrierung ist das Zivilstandsamt am gemeinsamen Wohnort eines der Partner/Partnerinnen. Es stellt den Partnern/Partnerinnen eine Urkunde über die Registrierung aus.

III. Beendigung der Partnerschaft

Paragraph 3. Die Partnerschaft endet durch gemeinsame Erklärung der Partner/Partnerinnen vor dem zuständigen Zivilstandsamt. Dieses löscht den Registereintrag auf das Datum dieser Erklärung hin.

Der Registereintrag wird auf einseitiges Begehren gelöscht, wenn dargetan wird, dass seit mindestens zwei Jahren kein gemeinsamer Haushalt besteht.

Von Amtes wegen erfolgt die Löschung, wenn sich ein Partner/eine Partnerin verheiratet oder den Wohnsitz im Kanton Zürich aufgibt.

IV. Wirkungen

Paragraph 4. Die für Ehepaare gültigen Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie das Sozialhilfegesetzes werden analog auf die registrierten Partnerschaften angewandt.

Überdies werden im Rahmen des dem Kanton obliegenden Vollzug des Bundesrechts die registrierten den verheirateten Paaren so weit als möglich gleichgestellt.

Wir finden es auch im Kanton Zug an der Zeit, dass im Sinne des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung (BV 8.2) und im Geiste einer offenen und toleranten Gesellschaft die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare festgeschrieben wird und die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Bieri Ursula, Baar	Jans Markus, Cham
Brändle Thomas, Unterägeri	Kündig Kathrin, Zug
Corrodi Rosvita, Zug	Landtwing Margrit, Cham
Dübendorfer Christen Maja, Baar	Lehmann Martin B., Unterägeri
Ebinger Michel, Risch	Lustenberger-Seitz Anna, Baar
Erni Andrea, Steinhausen	Müller Dolfi, Zug
Fährndrich Burger Rosemarie, Steinhausen	Prodolliet Jean-Pierre, Cham
Gaier Beatrice, Steinhausen	Siegwart Christian, Zug
Gössi Alois, Baar	Strub Barbara, Oberägeri
Hofer Käty, Hünenberg	Stuber Martin, Zug
Hotz Silvan, Baar	Winiger Jutz Erwina, Cham
Hug Malaika, Baar	Zeberg Josef, Baar
Hurschler-Baumgartner Lilian, Risch	Zeiter Berty, Baar
Huwyler Andreas, Hünenberg	1 Unterschrift nicht entzifferbar